

Von: Dr. Werner Sporn <sporn@falke.at>
Gesendet: Montag, 23. März 2015 10:00
An: AGORA | Friedrich Lind
Cc: sekretariat@architektbohrn.at; herbertbohrn@gmail.com
Betreff: Lind (GHI) - Bausache
Anlagen: 20150323100413022.pdf

Sehr geehrter Herr Lind !

Beigeschlossen finden Sie den Beschluss des VfGH de dato 23. Februar 2015, der mir aber erst jetzt zugestellt wurde.

Der VfGH hat

- ausgesprochen, dass sich unser (dritter) Wiederaufnahmeantrag auf einen gesetzlichen Wiederaufnahmegrund gestützt hat, rechtzeitig gestellt wurde und daher zulässig war,
- ferner ausgesprochen, dass mit einem Wiederaufnahmeantrag auch ein vorausgegangener Wiederaufnahmeantrag bekämpft werden kann, nicht aber dann, wenn der neue Wiederaufnahmegrund schon im „Hauptprozess“ gegen die Entscheidung vom 15. Dezember 2011 geltend gemacht hätte werden können (also nicht ein früheres Wiederaufnahmeverfahren betrifft), weshalb unser (eben dritter) Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zurückzuweisen war.

Wir haben unseren (dritten) Wiederaufnahmeantrag bekanntlich auf eine neue schriftliche Bestätigung gestützt, wonach die in der Informationsdatenbank abgerufenen Dokumente mit den Originaldokumenten ident sind, aus denen sich – so unser Vorbringen – ergibt, dass § 15 vom Wiener Landtag gar nicht beschlossen wurde. Demgegenüber spricht der VfGH von einem „Kundmachungs“mangel, womit er meint, dass im Landesgesetzblatt etwas kundgemacht wurde, was gar nicht beschlossen wurde.

Und jetzt kommt es: Der VfGH habe bei seinem Beschluss vom 15. Dezember 2011 die **ordnungsgemäße** Kundmachung **unmittelbar** auf Grundlage des **ordnungsgemäß vorgelegten** Gesetzgebungsaktes überprüft, weshalb die von uns vorgelegte Identitätsbestätigung nicht geeignet sei, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Abgesehen davon hat sich der VfGH (wieder) nicht damit befasst, dass sich schon aufgrund der im Archiv der Stadt Wien aufliegenden Unterlagen ergibt, dass § 15 gar nicht ordnungsgemäß beschlossen worden sein kann.

Dies alles vor dem Hintergrund, dass wir als „einfache“ Staatsbürger den Gesetzgebungsakt nie zu Gesicht bekommen haben und wohl auch (trotz mehrerer „Anläufe“) nicht zu Gesicht bekommen werden.

MfG
Werner Sporn

1 Beilage

--
Dr. Werner Sporn

SCHUPPICH SPORN & WINISCHHOFER
Rechtsanwälte / Attorneys-at-Law
Falkestrasse 6, 1010 Vienna